

# § 9 PartG

## Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

### Bundesrecht

---

Zweiter Abschnitt – Innere Ordnung

**Titel:** Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** PartG

**Gliederungs-Nr.:** 112-1

**Normtyp:** Gesetz

### **§ 9 PartG – Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. <sup>2</sup>Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. <sup>3</sup>Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen. <sup>4</sup>Sie müssen in einer der folgenden Formen abgehalten werden:

1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder nach ihrer Wahl am Ort der Präsenzversammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort virtuell teilnehmen können, oder
4. als hybride Versammlung, bei der mehrere Teilversammlungen an verschiedenen Versammlungsorten, an denen die Mitglieder physisch anwesend sind, virtuell miteinander verbunden werden.

<sup>5</sup>Die Form des Parteitags wird durch den Vorstand bestimmt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.